

§ 4 KKG Ableerung in den Kanal

KKG - Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.12.2021

- (1) Die Einbringung von Räumgut im Sinne des § 3 in öffentliche Straßenkanäle ist nur an den vom Magistrat festgelegten Ableerstellen zulässig.
- (2) Schnee darf in öffentliche Kanäle nur an den festgelegten und ausgebauten Schneeableerstellen eingebracht werden.
- (3) Einbringungen gemäß Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Stadt Wien.

In Kraft seit 06.02.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at